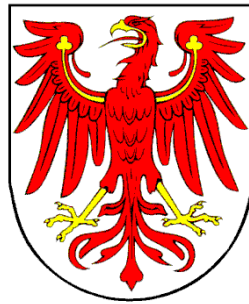


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 42/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

P.,

Beschwerdeführerin,

wegen Beeinträchtigungen körperlicher Art und Wohnraum

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 15. November 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde, mit der die Beschwerdeführerin Vorgänge im Zusammenhang mit ihrem Aussehen und der Wohnsituation beanstandet, ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Das Vorbringen der Beschwerdeführerin genügt nicht den Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg. Die Beschwerdeführerin hat die Verletzung eines Grundrechts der Verfassung des Landes Brandenburg nicht schlüssig aufgezeigt. Es fehlt sowohl an einer nachvollziehbaren und geordneten Sachverhaltsdarstellung als auch an Ausführungen dazu, gegen welchen Akt der öffentlichen Gewalt sich die Verfassungsbeschwerde richten soll und in welchem Grundrecht der Landesverfassung sich die Beschwerdeführerin hierdurch verletzt sieht. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Veränderung des Aussehens der Beschwerdeführerin und der damit für sie offenbar komplizierten Legitimation mittels Personalausweis, als auch hinsichtlich ihrer Beschwerde über die Beobachtung beim Schreiben der Verfassungsbeschwerde sowie über nächtliches „lautes tuten“ und „hupen“ aufgrund verbauter Technik im Wohnraum.
- 3 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Müller

Richter

Sokoll